





15.

Wilhelm August Rubloff, D.
ordentl. Professors der Rechte auf der Herzogl. Wechl.
Schwer. Friedrichs-Universitaet zu Büttow,

19. Vorbereitung 1769.2
zu einem

Collegio

über das
teutsche

Privat-Recht

und dem
Reichs-Proceß
an seine Zuhörer.

1769.



Büttow,
gedruckt bey Johann Gottthelf Fritze, Herzogl. Hof- und
Academif. Buchdr. 1769.



Die Reichs-Universität zu Leipzig
am 10. August 1773

Seiner
Majestät
Königlichen
Majestät

Seiner
Majestät
Königlichen
Majestät

Seiner
Majestät
Königlichen
Majestät

Seiner
Majestät
Königlichen
Majestät



Die Reichs-Universität zu Leipzig
am 10. August 1773



Die al
privat
ihr A
das
Deut
es sich
brauch
ihren
stübel
wis es
Recht
Recht





§ 1.

So gewis es ist, daß unsere Bekann-
schaft mit den Römischen Rechten
seit dem 13ten Jahrhundert die
Folge gehabt hat, daß darüber
die alte ursprünglich teutsche Gewohnheiten im
privat Rechte in unserm teutschen Vaterlande
ihre Ansehen größtentheils verlohren haben, und
das Römische Gesetzbuch, ein Fremdling in
Deutschland, so viel Unterstützung gefunden, daß
es sich der ehrlichen teutschen Gastfreuheit mis-
brauchen und die einheimische privat Rechte von
ihren alten Mägen, Richtstühlen, Schöppen-
stühlen, Oberhöfen verdrängen können; so ge-
wis es, kurz zu sagen, ist, daß das Römische
Recht den ehrwürdigen Nahmen des gemeinen
Rechtes in Deutschland führet: so gewis ist es
auf

auf der andern Seite, und durch die Meynung aller wahrer Rechtsgelehrten, (mit Idioten rede ich nicht,) bekräftiget, daß wir noch Gesetze in Teutschland, daß wir Gewohnheiten, die gesetzlich sind, daß wir Rechte und Verbindlichkeiten in iure privato übrig haben, die dem Römischen Rechte unbekannt und bloß einheimisch teutsch sind. Der Inbegriff von selbigen, in so fern sie allgemein sind, macht das allgemeine teutsche privat Recht aus.

§. 2.

Man erweist also denen fremden Rechten, dem römischen und canonischen, ohnstreitig zu viel Ehre, wenn man ihnen privative den Titel der gemeinen Rechte beylegt. Nein! wir haben ein gedoppeltes gemeines privat Recht, ein fremdes und ein einheimisches. Allgemeine bloß teutsche Gesetze, Gebräuche, Rechte und Verbindlichkeiten sind unleugbar. Die Verfassung unserer Bauren; der Zustand unsers Adels; unsere Erbfolge, unsere Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten, unser Wittthum, unser Wechsel-Recht, sind lauter dem Tribonian unbekante Dinge, und allein aus teutschen Geblüt entsprossen, vieler anderer einzelner Abweichungen in Teutschland bey Geschäften, die auch schon römisch sind, als bey Vormundschaften, Contracten u. s. zu geschweigen. Darf man bey al-

❖ ❖ ❖ 5

len dem noch zweifeln, daß Deutschlands einheimische Rechte, mit denen fremden Rechten, die Würde eines IVRIS COMMVNIS nicht sollten theilen können?

S. 3.

Da das gemeine Recht überhaupt die Beschäftigung eines angehenden Juristen auf Akademien ist: so ist also nach allen diesen der Satz unleugbar: das teutsche behaupte gleichfalls einen Platz auf den akademischen Lehrstühlen, und sey der Vorwurf des Fleisses unser Studirenden. Um desto mehr, da ich sicher allezeit behaupten wil, daß in der Anwendung unser teutsches Recht eben so häufig, als das römische Recht vorkomme, indem es ohne der Anwendung, die es für sich unmittelbar so sehr hat, zugleich eine Haupt-Stütze des Lehn- und Staats-Rechts ist.

S. 4.

Was ich hier sage, haben hundert vor mich gesagt, und daß es Eingang und Beyfall gefunden bezeugen, die auf allen Akademien vorhandene Vorlesungen über das teutsche privat Recht, und deren zahlreiche Auditoria. -- Unser teutsches privat Recht hat eine Menge von Branchen. Nicht bloß das eigentliche bürgerliche Recht im strengsten Verstande gehört dahin, sondern die Kriegs- Forst- Jagt- Bergwerks-
* 3 Dorf-

Dorf-Handwercks-Rechte sind dessen Abkömmlinge, und das Lehn- und peinliche Recht, ob sie gleich nach unserer jetzigen Einrichtung besondern Wissenschaften formiren, gehören zu ihrem Theil zum teutschen Privat-Rechte. Nun freylich das sind alles ganz gute Sachen; allein unsere Zeit ist zu edel, besonders die akademische Zeit, als daß wir Handwercks-Rechte ex professo hören und lesen könnten. Diese also können und dürfen bey Vorlesungen nicht der Gegenstand einzeln seyn.

S. 5.

Aber auch das eigentliche bürgerliche teutsche allgemeine Recht ist von großem Umfange, wenn man von allen jetzt genannten einzelnen Theilen das allgemeine darin sagen, und das teutsche Recht alter, mittler und neuer Zeiten absondern und jedes auseinander setzen will. Daher wundern sie sich nicht, wenn ein mir berechnungswürdiger Freund und Lehrer, der Herr Docthrath Pütter, in seiner Encyclopädie S. 106. 107. dem teutschen Privat-Rechte zwey halbjährige Vorlesungen, und jedes halbes Jahr zwey Stunden jeglicher Vorlesung gewidmet haben will.

S. 6.

Allein ich bin überzeugt, ich würde die Stimme des Predigers in der Wüste seyn, wenn

wenn
mir se
einzig
ausbie
feiler.
lich vo
Vorle
ich thu
Sie a
niger
hen ge
klären

in Te
Römi
sind;
der R
dere C
richt
Grün
chen,
oder
gen e
hieber
Pand
bloß
schun

wenn ich auf irgend einer teutschen Universität mir sechshundert Stunden zur Endigung eines einzigen Collegii über das teutsche privat Recht ausbitten wolte. Ich bin also billiger und wohlfeiler. Nicht zwey halbjährige Vorlesungen täglich von zwey Stunden, nicht eine halbjährige Vorlesung von zwey Stunden fordere ich, nein ich thue es weniger, als Sie vermuthen; und seyn Sie am Ende meine Richter, ob der Versuch einiger maassen gelungen und nicht ganz ohne Nutzen gewesen ist, darüber ich mich Ihnen jetzt erklären will.

S. 7.

Ich habe schon einmahl gesagt: wir haben in Teutschland eine Menge Geschäfte, die dem Römischen Rechte unbekannt und bloß teutsch sind; wir haben ferner auch bey Geschäften, die der Römer schon kennt, Abweichungen und andere Gebräuche in Teutschland. Es würde thöricht seyn, beydes anders, als aus teutschen Gründen, zu erklären, und es ist unmöglich Sachen, die im Römischen Recht nicht enthalten, oder selbigen gar zuwieder sind, doch aus selbigen entwickeln zu wollen. Folglich reden wir hiebey bloß als teutsche, und denken an keine Pandecten; dahingegen man in diesen auch bloß, als Römer denken sollte. Alle Vermischung ist gefährlich.

* 4

S. 8.



S. 8.

Die Gründe woraus nun diese bloß teutsche Instituta zu erklären, sind freylich alte teutsche Gesetze, Gewohnheiten, das Herkommen und neuere Landes-Gesetze und Statuten. Zene gelten nicht allenthalben auf einerley Weise, und diese sind in verschiedenen Landen verschieden. Inzwischen bleiben doch die Instituta selbst gemeine teutsche Instituta. Das habe ich an einem andern Ort, wie ich denke, nicht unrecht, so ausgedrückt: unser teutsches Recht ist allgemein in der Theorie, aber nicht allgemein in der Practik. Das schadet aber nicht; ohne eine solche allgemeine Theorie ist es unmöglich, daß Sie das practische teutsche Recht, das ist ihr ius patrium, die Landes- und Stadt-Rechte verstehen können, und sie gibt Ihnen solches Licht, daß durch ihre Hülfe Sie die besondern Rechte jedes Orts auf die leichteste übersehen und erklären werden.

S. 9.

Man kan das teutsche privat Recht so tractiren, daß man alles, was an verschiedenen Orten hodierni iuris ist, folglich die Veränderungen aller teutschen besondern Gesetze bey jeglichen teutschen instituto anführt. So hat der Herr Professor von Selchow desselben bearbeitet, und er hat damit eine erstaunliche Einsicht in das ius priuatum germanicum gezeigt, die man bewun-

3 * 3 9
mündern muß. Seine Elementa Iuris Germanici privati hodierni bleiben ein fürtreffliches und vollständiges Handbuch, das ich jederzeit empfehle. Allein ich gehe von der Lehrart selbst ab, ob ich sie gleich nicht gänzlich mißbillige.

§. 10.

Ich bleibe nemlich im teutschen privat Rechte bey dem, was wirklich allgemein ist stehen, und verweise das übrige auf das ius patrium eines jeden Landes. Auf diese Art erleichtere ich Ihnen wirklich das teutsche privat Recht, und man bietet sich einander die Hände. Das Ius germanicum privatum *uniuersale* macht ihnen das ius patrium *particulare* deutlich, verständlich und nutzbar, und dieses supplirt hingegen, was in jenem seiner Allgemeinheit halber nicht Platz haben konnte.

§. 11.

Nach solchem Plan erkläre ich Ihnen im teutschen allgemeinen privat Rechte, bloß die instituta germanica aus ihren ursprünglichen Quellen, nach ihrem Wesen und Begriff, und führe die Rechte und Verbindlichkeiten, so daraus entspringen, aus den allgemeinen teutschen Gebräuchen her, und sage: so sieht dieses Geschäft nach dem ächten unvermischten allgemeinem teutschen Herkommen in der Theorie aus. Ist diese

conseruirt; gut, so halten Sie sich an dem, was ich Ihnen gesagt habe, ist sie verändert, so gehen Sie auf das ius patrium particulare. Dieses darf ich hier um so viel mehr thun, da letzteres von meinem wehrgeschäkten Colleggen dem Herrn Professor Martini hier ordentlichweise vorgetragen wird, und Sie also auf diese Weise nicht von Herodes zu Pilatus gesandt werden.

S. 12.

Wenn ich nun hiebey, als ein rechtschaffener Docent, Sie nicht mit unnützen Weitläufigkeiten aufhalte: so kan ich kurz seyn, und habe nicht nöthig die sonst gewöhnliche Lese-Stunden mit diesem Collegio anzufüllen. Daher bestimme ich selbigen nur drey Stunden alle Woche, und in diesen werde ich publice im nächsten Sommer halben Jahre ein solches teutsches privat Recht gänzlich zu Ende bringen. Ich muß sagen, daß ich wünsche, durch Ihren Beyfall den Vorschlag unterstützet zu sehen, um zugleich von Ihrem Urtheile die Beschaffenheit desselben zu erfahren.

S. 13.

Wenn ich nun drey Stunden nur wöchentlich diesem Collegio widme: so habe ich die übrigen drey und zwar einen Tag um den andern, einem

einem gleichfalls öffentlichen Collegio über den
gemeinen Reichs-Proceß bestimmt. Ich
muß Ihnen sagen, was Sie hier von mir zu
erwarten haben. Eigentlich den Proceß bey den
beyden höchsten Reichs-Gerichten, dem Reichs-
Cammer-Gericht und Reichshofrath. Den
Nutzen desselben können Sie ohnmöglich ver-
kennen. Die Menge der Streitigkeiten, wel-
che aus teutschen Territorien, und hier vielleicht
noch mehr, als aus andern, an die Reichs-
Gerichte erwachsen, setzen Richter, Parthey
und Sachwalter in die Nothwendigkeit von der
Verfassung derselben unterrichtet zu seyn, um
bey vorkommenden Fällen selbst Hand anlegen
zu können, und nicht genöthiget zu seyn, auf sei-
nen Procurator und Agenten in Weklar und
Wien alles ankommen zu lassen, welches sehr
gefährlich seyn kan. Ich erkläre mich darüber
hier nicht näher; in meinem Vortrage selbst
werde ich Ihnen den Commentarium darüber
vorlegen.

S. 14.

Allein dieses ist vielleicht der geringste Nu-
zen davon, da es möglich ist, daß nicht einer
von Ihnen, als Richter, Parthey oder Sach-
walter mit den Reichsgerichten zu thun be-
kummt. Sehen Sie also hier den andern. Un-
ser Cammergerichts-Proceß gründet sich auf die
Cam-

Cammergerichts- und andern Reichs-Pro-
 Ordnungen, und eben diese sind zugleich
 allgemeine Reichs-Gesetze, Vorschriften
 Processen im ganzen Reich. Das wesent-
 liche des Processen und die Haupttheil desselben in
 Territorien eben das, was es bey dem Cam-
 mergerichte ist. Wir haben in Deutschland
 beyden Arten des Processen, den Sächsischen
 und den gemeinen Process, der außersäch-
 sischen Stat findet. Jener gründet sich in
 sächsischen Ordnungen, und dieser auf die Reichs-Gesetze
 durch welche er bey dem Cammergerichte eingeführt
 und in Territorien gleichfalls nachgeahmt
 angenommen ist. So wie ich Ihnen also
 Cammergerichts-Processen erkläre: so haben
 zugleich, wenn Sie das, was die besondere
 richtung bey dem Cammergerichte ausmacht,
 sondern, denjenigen Process und seine Regeln
 vor sich, dem Sie künftig beobachten sollen.
 Da es nun unleugbar ist, daß der Process eine
 höchst wichtige, und von der Theorie der Recht-
 science ganz verschiedene für sich bestehende Wis-
 senschaft ausmacht, die einem angehenden Juristen
 sehr unentbehrlich ist: so muß ich mir schmei-
 deln, daß ich Ihnen keinen unangenehmen
 Dienst erweisen, sondern eine Vorlesung vor-
 nehmen werde, deren Inhalt sie Ihnen höchst
 nützlich und empfehlbar machen wird.

Sache
 also mit
 was die
 nach de
 fen. W
 diesen s
 Recht t
 und die
 mehr,
 Stück
 teutsche
 lichen
 werde.
 dern C
 wendur
 ritorien
 cef de
 anneh
 nen J
 gleich
 deren
 den d
 Proc
 s. nem

S. 15.

Meine Lehrart darin werde ich suchen der Sache selbst angemessen zu machen. Wie ich also mit dem Proceß zu thun habe: so werde ich, was die Verfassung der höchsten Reichs-Gerichte nach dem Staats-Recht betrifft, hinter mich lassen. Mit desto grösserem Rechte, da man ja diesen Proceß treiben kan, ohne das Staats-Recht vorauszusetzen, oder damit zu verbinden, und dieser Proceß an sich zum privat Recht mehr, als zum Staats-Recht gehört. Einzelne Stücke, die bisweilen eine Beziehung auf das deutsche Staats-Recht werde ich so zu erläutern suchen, daß ich Ihnen deutlich und verständlich werde. Hingegen werde ich auch auf der andern Seite, um gemeinnütziger zu seyn, die Anwendung auf den heutigen Proceß in den Territorien zu machen suchen, so, daß ich den Proceß der höchsten Reichsgerichte, als die Regel annehme, und die Abweichungen in dem gemeinen Proceß der außer derselben üblich ist, zugleich mit anzeige. Diese meine Grundsätze und deren unverlesliche Beobachtung, hoffe ich, werden dem Versprechen, den gemeinen Reichs-Proceß vorzutragen, ein Genüge thun.

S. 16.

Demnach wird meine Beschäftigung in einem Collegio publico auf diesen Sommer dahin

hin gehen, abwechselnd drey Stunden jede Woche, den gemeinen Reichs-Proceß und das teutsche privat Recht dergestalt vorzutragen, daß ich des Montags, Mittwochs und Freytags den Reichs-Proceß, und die andern drey Tage das teutsche privat Recht lese. Die Bücher, so ich zum Grunde lege, werden bey jenem PÄTTERI epitome processus amborum imperii criminalium. Goettingae 1757. 8. und bey diesem PÄTTERI elementa iuris Germanici privati hodierni edit. II. Goettingae 1756. 8. seyn, die ich in beyden Wissenschaften für die bequemsten, brauchbarsten und leichtesten halte. Da die Morgenstunde Gold im Munde hat: so schlage ich die Stunde von 7. 8. frühe, die auch wahrscheinlich keiner Collision ausgesetzt seyn wird, dazu meinen Herren Zuhörern vor, deren Bewogenheit ich mich aufs beste empfehle, und deren Beyfall meine angenehmste Belohnung seyn wird.

Geschrieben auf der Friedrichs-Universität
zu Bützow den 1. März 1769.



W
d
agen
tage
Tage
icher
PäT
ii tri
iesem
riuari
n, die
nsten
a die
hlage
wabr
wied
a Ge
d des
seyn

esität









Buckero, Diss., 1761-71



f
5b.







B.I.G.

Farbkarte #13

15.

Wilhelm August Rubloff, D.
ordentl. Professors der Rechte auf der Herzogl. Meckl.
Schwer. Friedrichs-Universität zu Büttow,

9. Vorbereitung *1769.2*
zu einem

Collegio

über das
teutsche

Privat-Recht

und dem

Reichs-Proceß

an seine Zuhörer.



Büttow,
gedruckt bey Johann Gottlieb Fritze, Herzogl. Hof- und
Academisch. Buchdr. 1769.

